

Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Trommler- und Pfeiferkorps 1922 Konzen e.V.“ und hat den Sitz in 52156 Monschau-Konzen. Der Verein ist beim Amtsgericht Monschau unter der Nr. 194 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- I. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und der Kameradschaft. Diesen Zweck verfolgt er durch
 1. Regelmäßige Übungsabende,
 2. Ausrichtung von musikalischen und geselligen Veranstaltungen,
 3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 4. Ausbildung und Fortbildung von Dirigenten, Stabführern, Spielleuten und Vorstandsmitgliedern.
- II. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen zulässiger Aufwendersersatz nach der Abgabenordnung.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- I. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- II. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- III. Bei Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten und Stabführer.
Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen dessen Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- II. Die Veranstaltungen des Vereins können zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen besucht werden.
- III. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- IV. Der Vorstand entscheidet über Ehrungen und Auszeichnungen einzelner Mitglieder und sonstiger Personen, die sich um die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben im Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- I. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- II. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und gewährt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 Organe

- I. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
- II. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- III. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- IV. Über die Sitzungen der Organe ist vom Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

§ 7 Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens bis Ende Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- II. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. I., jedoch kann durch den

Vorstand nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.

- III. Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- IV. Die Generalversammlung ist zuständig für
 - 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes,
 - 2. die Entlastung des Vorstandes,
 - 3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - 4. die Wahl der in § 8, Abs. I. Nr. 1 – 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder,
 - 5. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 6. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - 7. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 8. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - 9. die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Geschäftsführer
 - 5. dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - 6. dem Beisitzer
 - 7. dem Dirigenten
 - 8. dem Stabführer
 - 9. dem Jugendvertreter
 - 10. dem Delegierten, der den Verein bei den Versammlungen des Verbandes der Vereinigten Spielmannszüge Nordeifel vertritt
 - 11. dem Ausbildungsleiter
- II. Die Wahl in den gesetzlichen Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft voraus. Die Wahl in den Vorstand – soweit nicht gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB – setzt das vollendete 16. Lebensjahr und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft voraus.
- III. Bei den in Abs. I., Nr. 1 – 6 aufgeführten Vorstandsämtern ist Personalunion nicht zulässig.
- IV. Die in Abs. I., Nr. 1 – 6, aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende, der stellv. Geschäftsführer und der Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Zahl gewählt. Der stellv. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt.
- V. Der Dirigent und der Stabführer werden vom Vorstand für das aktive Korps ernannt. Beide sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben volles Stimmrecht.

Beide sind im rein musikalischen Bereich weisungsberechtigt.

- VI. Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Jahren mit ungerader Zahl auf 2 Jahre gewählt. Er soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat volles Stimmrecht. Der Jugendvertreter muss auf der Generalversammlung bestätigt werden.
- VII. Der Delegierte, der den Verein bei den Versammlungen der Vereinigten Spielmannszüge Nordeifel vertritt, wird vom Vorstand in den Jahren mit gerader Zahl auf 2 Jahre gewählt. Er soll an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
- VIII. Der Ausbildungsleiter wird vom Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Er soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat volles Stimmrecht. Er muss auf der Generalversammlung bestätigt werden.
- IX. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbständig zu ergänzen.
- X. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens 5 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- XI. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- I. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- II. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- III. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie ihm vom Gesamtvorstand übertragen werden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 10 Finanzen

- I. Die Finanzgeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt
 - 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - 2. alle die Finanzgeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- II. Der Schatzmeister fertigt zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Finanzabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung des Schatzmeisters vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Führung der Finanzgeschäfte zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassen- und Kontenprüfungen vorzunehmen.

- III. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.
- IV. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit durch eine Aufwandsentschädigung nach der Abgabenordnung trifft der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- II. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- I. Abstimmungen werden mit Handzeichen, Wahlen mit Stimmzetteln durchgeführt. Abstimmungen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.
- II: Es entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder, soweit für die Abstimmung in der Satzung eine besondere Mehrheit nicht verlangt wird. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Auflösung

- I. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebende Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Monschau übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in Monschau-Konzen mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes dem Verband der Vereinigten Spielmannszüge Nordeifel – zweckgebunden für musikalische Ausbildungsmaßnahmen - zuzuführen.

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 26. Februar 2009 in dieser Fassung mit der notwendigen Mehrheit rechtsgültig beschlossen und löst die bisherige Fassung vom 08. Januar 1988 ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung ab.

Durch nachfolgende Unterschriften bestätigt:

Monschau Konzen, den 26. Februar 2009

Paul Krings (1. Vorsitzender)

Daniela Bertram (stellv. Vorsitzende)

Monika Huppertz (Schatzmeisterin)

Reiner Fammels (1. Geschäftsführer)

Frank Jung (stellv. Geschäftsführer)

Silke Krings (Beisitzerin)

Joachim Huppertz (Dirigent)

Heinz Georg Lambertz (Stabführer)

Stephanie Krings (Jugendvertreterin)

Susanne Krings (Ausbildungsleiterin)